



*An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMDW – IV/4
Stubenring 1
1010 Wien*

per E-Mail: post.iv4_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Juni 2020
Zl. B,K-664-1/240620/HA,LO

GZ: BMDW-96.115/0180-IV/4/2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf insoweit EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt werden keine Bedenken erhoben werden.

Wie schon in der Stellungnahme zu den Änderungen der Verordnungen zu Balgengaszählern, Elektrizitätszählern und Wärmezählern nehmen wir nun auch die Änderung des Maß- und Eichgesetzes zum Anlass, auf die längst notwendige Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler hinzuweisen.

Seit vielen Jahren drängt der Österreichische Gemeindebund auf eine Verlängerung der Nacheichfristen, die eine wesentliche Deregulierung bewirken und de facto nur Vorteile nach sich ziehen würde.

Nach wie vor ist in § 15 Z 5 lit. a Maß- und Eichgesetz eine Nacheichfrist für Wasserzähler von fünf Jahren festgelegt. Damit müssen alle Hauswasserzähler alle fünf Jahre mit hohem Aufwand getauscht werden.

Zwar gibt es eine Verordnungsermächtigung in § 18 Z 2 Maß- und Eichgesetz, wonach die Bundesministerin die Nacheichfrist unter anderem von Wasserzählern per Verordnung verlängern kann. Nachdem sich aber gezeigt hat, dass die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung völlig ungeeignet ist um eine für alle Seiten zufriedenstellende Verlängerung der Nacheichfristen zu bewirken, bedarf es entweder einer neuen unbefristeten



Verordnung oder einer Klarstellung sogleich im Maß- und Eichgesetz im Wege einer Aufnahme der Wasserzähler in § 15 Z 7 Maß- und Eichgesetz (Nacheichfrist zehn Jahre).

Sollte eine Änderung des Maß- und Eichgesetzes bzw. eine Aufnahme der Wasserzähler in § 15 Z 7 (Nacheichfrist zehn Jahre) nicht in Erwägung gezogen werden, so sollte für die erforderliche Verlängerung der Nacheichfrist im Wege einer Verordnung die Verordnungsermächtigung in § 18 Z 2 dergestalt geändert werden, dass eine unbefristete Verordnung, die eine Nacheichfrist von zehn Jahren bei Wasserzählern vorschreibt, tatsächlich ermöglicht wird (!)

In diesem Zusammenhang betonen wir auch sogleich, dass eine Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler – gleich ob im Wege einer Gesetzesänderung oder im Wege einer Verordnung – keineswegs EU-rechtlichen Vorgaben widerspricht (!)

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel